



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)  
hier: Fristen für Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren er-  
höhen  
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 63 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Zwischen der Promotion und dem Ende der Ausschreibungsfrist sollen nicht mehr als sieben Jahre vergangen sein.“

### **Begründung:**

Um für eine Juniorprofessur in Frage zu kommen, werden von den meisten Auswahlgremien u. a. einschlägige Publikationen, Erfahrungen im Einwerben von Drittmitteln, internationale Forschungsaufenthalte sowie Erfahrungen in der Lehre erwartet. Um diese Kriterien erfüllen zu können, ist eine Frist von vier Jahren sehr knapp angesetzt. Nicht nur in der Medizin oder klinischen Psychologie sollte es deshalb eine Frist von sieben Jahren zwischen Promotion und Ende der Ausschreibungsfrist geben, sondern auch in allen anderen Fachrichtungen.